

Deutsches Wehrrecht

Informationen und Materialien zum Deutschen Wehrrecht

Der nachfolgende Text der Verwaltungsvorschrift wird Ihnen von www.deutsches-wehrrecht.de zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie auch die aktuelle Textfassung mit weiteren Hinweisen.

Der Autor ist bemüht, den Text aktuell zu halten. Für die Richtigkeit des Inhalts kann aber keine Gewähr übernommen werden; maßgeblich ist allein der im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung bekannt gemachte Wortlaut. Haftungsansprüche gegen den Autor aus der Nutzung des nachfolgenden Verordnungstextes sind daher ausgeschlossen.

Es ist nicht gestattet, diese Datei auf anderen Homepages zum direkten Download anzubieten.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zu § 6 des Wehrsoldgesetzes
(VwV zu § 6 WSG)
- Neufassung -**

Nach § 10 des Wehrsoldgesetzes (WSG) in der Neufassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1510)¹⁾, wird zu § 6 WSG folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) erlassen:

1.

Die VwV zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)²⁾ in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.

Zahnärztliche Versorgung wird nur zu Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt

1. bei Wehrdienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung von bis zu sechs Monaten,
2. während einer Wehrübung von bis zu sechs Monaten,
3. während einer dienstlichen Veranstaltung.

3.

Zahnärztlich-prothetische Behandlung einschließlich der Versorgung mit Einzelkronen wird gewährt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 der VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG,
2. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
 - a) während des Grundwehrdienstes, des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes oder einer Wehrübung von mehr als sechs Monaten ununterbrochener Dauer,
 - b) bei Wehrdienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung von mehr als sechs Monaten ununterbrochener Dauer.

¹ VMBI 2005 S. 8

² VMBI 2007 S. 54

4.

Die bei voll- und teilstationärer Krankenhausbehandlung, Unterbringung in einem Pflegeheim sowie bei einer Kur bereitgestellte Verpflegung gilt als Gemeinschaftsverpflegung im Sinne von § 3 Satz 1 WSG; sie wird unentgeltlich bereitgestellt.

5.

Diese VwV tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

Die VwV zu § 6 WSG in der Fassung vom 25. Juli 2001 (VMBI S. 177) wird aufgehoben.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung ist beteiligt worden.

BMVg, 14. Februar 2007

PSZ III 2 - Az 19-11-08

Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung

1. Nach der

– allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG) und

der

– allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Wehrsoldgesetzes (VwV zu § 6 WSG)

ist ab 1. Februar 2007 zu verfahren.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu den vorbezeichneten VwV sind in der ZDv 60/7 „Verwaltungsbestimmungen und Gebühren für Untersuchungen im Musterungs- und Annahmeverfahren und für die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung“ enthalten.

3. Bei der Durchführung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung sind im Übrigen zu beachten:

– der Erlass „Betreuung erkrankter Soldaten“ vom 21. Mai 1970 - FÜ S I 5 (jetzt FÜ S I 3) - Az 23-01-00 (VMBl S. 171, geändert VMBl 1981 S. 300),

– der Erlass „Einzahlung und Nachweis des Verpflegungsgeldes im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung von Soldaten in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr sowie in zivilen Krankenhäusern, Kuranstalten, Sanatorien u.ä.“ vom 19. Januar 1987 - VR III 4 (jetzt WV II 5) – Az 48-10-15 (VMBl S. 82, zuletzt geändert VMBl 1994 S. 120),

– die ZDv 20/30 „Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen“,

– die ZDv 49/29 „Der truppenärztliche Dienst in der Bundeswehr“,

– der Allgemeine Umdruck Nr. 80 „Fachdienstliche Anweisungen des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr“ (FA InspSan).

4. Der Erlass vom 25. Juli 2001 - PSZ V 2 - Az 19-03-06 (VMBl S. 178) wird mit Ablauf des 31. Januar 2007 aufgehoben.

BMVg, 14. Februar 2007

PSZ III 2 - Az 19-03-06